

DATENSCHUTZ Die Durchsuchung elektronischer Daten von Mitarbeitern ist strengen Regelungen unterworfen

„E-Discovery“ nimmt elektronische Daten ins Visier

„E-Discovery“ beschreibt ganz allgemein den Prozess der Sammlung, Speicherung, Analyse und Aufbereitung elektronischer Daten mit der Absicht einen bestimmten Sachverhalt zu klären.

Diese Technik der Beweismittelerhebung wird im gerichtlichen Vorverfahren nach dem US-amerikanischen Zivilprozessrecht „Pre-Trial Discovery“ genannt, und wurde vor einigen Jahren auf elektronisch generierte und gespeicherte Daten ausgeweitet. Dieser Begriff kann aber nicht

nur in gerichtlichen Vorverfahren in den USA verwendet werden, sondern ist insbesondere auch für interne Untersuchungen von Unternehmen anwendbar, bei denen Rechtsverstöße der Organisation, etwa durch Management oder Mitarbeiter festgestellt werden sollen. Es versteht sich dabei von selbst, dass Nachforschungen zur Aufklärung (potenziell) rechtswidriger Sachverhalte ihrerseits rechtskonform durchgeführt werden müssen. Gerade die Durchsuchung

elektronischer Daten kann aber in rechtlich geschützte Positionen von Mitarbeitern (Persönlichkeitsrechte, Schutz der Privatsphäre etc.) eingreifen und muss daher nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

Datenschutz. Eingriffe dürfen dabei umso intensiver sein, je konkreter und schwerer die Verdachtsmomente sind, wenn sie als bloße Ad-hoc-Zugriffe erfolgen und keine systematische Überwachung durchgeführt wird. Gewisse



Corporate Compliance-Experte **Johannes Barbist**

Instrumente bleiben absolut verboten oder erfordern die Genehmigung von Behörden.

Um die Abwicklung im Einzelfall zu erleichtern, können sich Vorsorgemaßnahmen empfehlen. Das könnte zum Beispiel der Abschluss einer Betriebsvereinbarung betreffend Compliance im Unternehmen und interner Untersuchungen sein; oder auch das Verbot der privaten Nutzung des betrieblichen E-Mail-Systems sowie die Formulierung einer Policy über den Umgang mit Ermitt-

lungsergebnissen wie Sachverhaltsdarstellungen an Behörden, disziplinare und zivilrechtliche Maßnahmen gegen Betroffene und die Einbindung externer Berater wie Rechtsanwälte, IT-Experten oder Forensiker. Im internationalen Kontext werden derartige Untersuchungen auch häufig durch spezielle Software-Lösungen unterstützt.

Rechtsanwalt Johannes Barbist ist Partner in der Kanzlei Binder Gösswang Rechtsanwälte GmbH.

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

Wirtschafts  **Blatt**